



## Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Mittwoch, 13.05.2026

Beginn: 17:30 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- 1 Bestellung einer Schriftführung
- 2 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 6 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2026
- 7 Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2025
- 8 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 7. Juni 2026 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"
- 9 Bericht über die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung und die Vermarktung im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 10 Beantragung von Fördermitteln für den Neubau von 3 Geh- und Radwegbrücken im Stadtgebiet Beckum
- 11 Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum
- 12 Anfragen von Ausschussmitgliedern

### Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Bericht der Verwaltung
- 2 Bericht zum aktuellen Stand betreffend die Hebesatzdifferenzierung
- 3 Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Energiepark Beckum GmbH & Co. KG nach § 7 Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen

- 4 Sachstandsbericht zur Vermarktungssituation im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 5 Grundstücksangelegenheit
- 6 Auftragsvergabe zur Beschaffung von 70 Convertibles und Dockingstations für die Stadtverwaltung
- 7 Auftragsvergabe für die Lieferung von 2 Mannschaftstransportfahrzeugen
- 8 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 29.04.2026

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Vorsitz



**Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.05.2026      Kenntnisnahme

**Erläuterungen:**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Offene Anträge/Anfragen, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor.

Offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell ebenfalls nicht vor.

**Anlage(n):**

ohne



## Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.05.2026 Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Zur grundsätzlichen Stärkung des Standorts Beckum ist es von zentraler Bedeutung, vor Ort Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und zu sichern. Eine gezielte Verkaufspolitik soll dabei Unternehmen berücksichtigen, die im besonderen Maß den Wirtschaftsstandort durch Nachhaltigkeit, Wertschöpfungsketten und Innovation stärken, die regionale Wertschöpfung und die Attraktivität des Standortes steigern. Da Gewerbeflächen ein knappes und wertvolles Gut sind, werden Ansiedlungsprojekte mit besonderem Augenmerk auf langfristige Standortvorteile und Wertschöpfungspotenziale ausgewählt. Durch eine aktive Gestaltung der Standortentwicklung setzt die Stadt auf langfristiges Wachstum, Innovation und eine stabile wirtschaftliche Zukunft für den Standort.

Die Tierarztpraxis Blome, Vogt, Kersting, Fillmer GbR ist ein Zusammenschluss von derzeit 4 praktizierenden Tierärzten zu einem gemeinsamen Betrieb. Die bisherigen Standorte Herzebrock-Clarholz und Welper sollen im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ zusammengeführt werden. Herr Dr. med. vet. Fillmer und Herr Dr. med. vet. Kersting werden das Vorhaben in der Sitzung vorstellen.

### Anlage(n):

ohne





**Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2026**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.05.2026      Kenntnisnahme

**Erläuterungen:**

Gemäß § 16 Nummer 19 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten. Der Bericht für das 1. Quartal 2026 ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

**Anlage(n):**

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2026



**Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2026**

**1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum**

**1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.01. bis 31.03.2026**

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2026	10.809.988,73 €	12.172.321,98 €	4.493.940,65 €	39.920.388,07 €	67.396.639,43 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 1. Quartal 2026	1.322.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.322.800,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
planmäßige Tilgung im 1. Quartal 2026	54.559,99 €	173.139,36 €	142.012,56 €	652.968,61 €	1.022.680,52 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 31.03.2026	12.078.228,74 €	11.999.182,62 €	4.351.928,09 €	39.267.419,46 €	67.696.758,91 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	+1.268.240,01 €	-173.139,36 €	-142.012,56 €	-652.968,61 €	+300.119,48 €

**Erläuterung:**

\* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.03.2026 671.689 €.

## 1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.01. bis 31.03.2026

Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
<b>Art:</b> Neuaufnahme <b>Betrag:</b> 1.322.800,00 <b>Aufnahmezeitpunkt:</b> 20.03.2026 <b>Vertragsabschluss:</b> 17./18.03.2026	<b>Kredit:</b> Sparkasse Münsterland-Ost, Vertragsnummer 694164237, Finanznummer 585 <b>Kreditkonditionen:</b> Annuitätendarlehen Zinssatz: 3,52 % Laufzeit: bis 20.12.2055 Zinsbindung: bis 20.03.2036 Jährliche liquide Belastung: 71.840,00 €	– Nachträgliche Aufnahme aus der Investitionskreditermächtigung 2025 zur Finanzierung der tatsächlichen Investitionen 2025, Umwandlung des Liquiditätskreditbestandes zum 31.12.2025 (§ 89 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) – Zinsbindungsfrist kürzer als Kreditlaufzeit aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus – Prolongation oder Umschuldung in 10 Jahren erforderlich – Gleichbleibende liquide Belastung

## 1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2026	10.809.988,73 €	12.172.321,98 €	4.493.940,65 €	39.920.388,07 €	67.396.639,43 €
Stand 31.03.2026	12.078.228,74 €	11.999.182,62 €	4.351.928,09 €	39.267.419,46 €	67.696.758,91 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2026	+1.268.240,01 €	-173.139,36 €	-142.012,56 €	-652.968,61 €	+300.119,48 €

#### 1.4 Entwicklung der Bestände im Liquiditätsverbund und der Liquiditätskredite vom 01.01. bis 31.03.2026

Tag (stichtagsbezogen)	Bestände im Liquiditätsverbund*					Liquiditäts- kredite**
	Liquiditäts- verbund Gesamt	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
01.01.2026	2.733.548,42 €	-1.323.969,31 €	-460.292,31 €	445.073,09 €	4.072.736,95 €	0,00 €
19.02.2026	7.100.664,22 €	1.970.287,88 €	-63.269,63 €	-308.739,84 €	5.502.385,81 €	0,00 €
31.03.2026	-1.614.496,29 €	-5.373.364,30 €	-438.878,20 €	-81.534,39 €	4.279.280,60 €	1.614.496,29 €
Höchststand im 1. Quartal	7.371.213,98 € 23.02.2026	3.871.941,24 € 17.02.2026	-28.463,84 € 12.02.2026	652.891,13 € 26.01.2026	5.508.523,89 € 18.02.2026	3.769.027,85 € 27.03.2026
Tiefststand im 1. Quartal	-3.769.027,82 € 27.03.2026	-8.619.090,30 € 27.03.2026	-556.034,23 € 04.02.2026	-327.893,72 € 26.02.2026	3.556.950,10 € 17.02.2026	0,00 €

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 1. Quartal 2026***					
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	
20.089,67 €	1.649,18 €	627,56 €	0,00 €	22.366,41 €	

#### Erläuterung:

- \* Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 31.03.2026 waren 31 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.010,00 € im Umlauf.
- \*\* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.03.2026 1.257.309 €.
- \*\*\* Zinszahlungen/-gutschriften für Liquiditätskredite fallen nur an soweit eine tatsächliche Liquiditätskreditaufnahme durch den Liquiditätsverbund von einem Kreditinstitut erfolgt oder dies zur Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen notwendig ist.

1.5 Jahresentwicklung der Bestände im Liquiditätsverbund und der Liquiditätskredite

	Liquiditäts- verbund Gesamt	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Liquiditäts- kredite
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Stand 01.01.2026	2.733.548,42 €	-1.323.969,31 €	-460.292,31 €	445.073,09 €	4.072.736,95 €	0,00 €
Stand 31.03.2026	-1.614.496,29 €	-5.373.364,30 €	-438.878,20 €	-81.534,39 €	4.279.280,60 €	1.614.496,29 €
- Minderung/ + Erhöhung im Jahr 2026	-4.348.044,71 €	-4.049.394,99 €	+21.414,11 €	-526.607,48 €	+206.543,65 €	+1.614.496,29 €

## 2 Liquide Mittel

### 2.1 Liquiditätssalden vom 01.01. bis 31.03.2026

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätssalden*				
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
01.01.2026	-1.322.784,48 €	-459.865,19 €	445.524,71 €	4.072.713,25 €	2.735.588,29 €
19.02.2026	1.972.070,77 €	-62.819,63 €	-308.288,22 €	5.502.385,81 €	7.103.348,73 €
31.03.2026	-5.375.060,77 €	-438.455,40 €	-81.082,77 €	4.279.252,90 €	-1.615.346,04 €
Höchststand im 1. Quartal	3.879.407,17 € 17.02.2026	-28.013,84 € 12.02.2026	653.342,75 € 26.01.2026	5.508.523,89 € 18.02.2026	
Tiefststand im 1. Quartal	-8.618.710,03 € 27.03.2026	-555.584,23 € 04.02.2026	-327.442,10 € 26.02.2026	3.556.950,10 € 17.02.2026	

#### Erläuterung:

\* Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätsverbundkonten.

\*\* Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 31.03.2026 waren 31 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.010,00 € im Umlauf.

#### Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2026	-1.322.784,48 €	-459.865,19 €	445.524,71 €	4.072.713,25 €	2.735.588,29 €
Stand 31.03.2026	-5.375.060,77 €	-438.455,40 €	-81.082,77 €	4.279.252,90 €	-1.615.346,04 €
- Minderung/+ Erhöhung	-4.052.276,29 €	+21.409,79 €	-526.607,48 €	+252.681,88 €	-4.350.934,33 €

### 3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

#### 3.1 Entwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.01. bis 31.03.2026

	Städtischer Haushalt *	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2026	5.253.897,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.253.897,94 €
Neue Zahlungsverpflichtungen im 1. Quartal 2026	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tilgung im 1. Quartal 2026	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 31.03.2026	5.253.897,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.253.897,94 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €

#### Erläuterung:

- \* Die Zahlungsverpflichtungen aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag mit der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH sind brutto dargestellt. Unter Berücksichtigung bereits erfolgter Tilgungen und liquider Mittel des Treuhandvermögens beläuft sich der Saldo nachrichtlich auf 4.627.638,58 €.

#### 3.2 Neue Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.01. bis 31.03.2026

Neue Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften waren im 1. Quartal 2026 nicht zu verzeichnen.

#### 3.3 Jahresentwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2026	5.253.897,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.253.897,94 €
Stand 31.03.2026	5.253.897,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.253.897,94 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2026	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €

## 4 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.01. bis 31.03.2026

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Grundstücke BG 60 „Obere Brede an der A2“	36.891,20 €	98.075,49 €	+61.184,29 €
Sonstige Grundstücke	648.350,38 €	700.000,00 €	+51.649,62 €
<b>Summe</b>	<b>685.241,58 €</b>	<b>798.075,49 €</b>	<b>+112.833,91 €</b>

von Anlagevermögen vom 01.01. bis 31.03.2026

Städtischer Haushalt			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Alu-Abdeckung Hochsprungmatte	1,00 €	656,00 €	+655,00 €
<b>Summe</b>	<b>1,00 €</b>	<b>656,00 €</b>	<b>+655,00 €</b>

Städtische Betriebe			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Anhängerkompressor	1,00 €	1.055,00 €	+1.054,00 €
<b>Summe</b>	<b>1,00 €</b>	<b>1.055,00 €</b>	<b>+1.054,00 €</b>

## **5 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen**

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 1. Quartal 2026 nicht zu verzeichnen.

## **6 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung vom 05.03.2026 einstimmig die Erhöhung der Haftsumme und der Kommanditeinlage von 5.154,65 € an der Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG beschlossen. Ein kommunalrechtliches Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW war nicht erforderlich.

## Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2025

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Jugend und Soziales  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss  
13.05.2026      Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

Wie erstmalig in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.03.2015 erfolgt, wird 1-mal jährlich über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum berichtet (siehe Vorlage 2015/0055 und Niederschrift zur Sitzung). Dem in jener Sitzung geäußerten und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.06.2016 (siehe Niederschrift über die Sitzung) bekräftigten Wunsch entsprechend, werden auch die Ergebnisse der jeweiligen Verfahren dargestellt. In der als Anlage zur Vorlage beigefügten tabellarischen Übersicht sind alle Verfahren dargestellt, die zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025 bei Gericht anhängig waren. Erfasst sind also Verfahren, die spätestens am 31.12.2025 aufgenommen wurden und sich nicht bereits vor dem 01.01.2025 erledigt haben.

Erfasst sind zudem nur solche Verfahren, in denen die Stadt Beckum selbst Klägerin, Beklagte oder Beigeladene war. Andere Formen prozessualer Einbindung werden nicht aufgeführt (zum Beispiel im Rahmen von gerichtlichen Bußgeldverfahren, der Jugendgerichtshilfe oder Beistandschaft durch das Jugendamt, Verfahren in Vertretung für das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein-stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder - ausfallleistungen [Unterhaltsvorschussgesetz] oder Streitverkündungen ohne Streitbeitritt).

Der jeweilige Sachstand wird zum Stichtag 21.04.2026 mitgeteilt. Soweit Erledigungen erst im Jahr 2026 erfolgen, wird hierauf gesondert hingewiesen.

Ausgehend von den vorgenannten Kriterien bestritt die Stadt Beckum im Jahr 2025 insgesamt 23 prozessuale Verfahren. Damit ist das prozessuale Aufkommen im Vergleich zum Abwärtstrend der vergangenen Jahre wieder leicht angestiegen (2024: 17 Verfahren; 2023: 20 Verfahren, 2022: 28 Verfahren, 2021: 46 Verfahren, 2020: 48 Verfahren; 2019: 56 Verfahren; 2018: 45 Verfahren; 2017: 41 Verfahren; 2016: 42 Verfahren; 2015: 40 Verfahren; 2014: 51 Verfahren).

Bis auf 2 Verfahren, in dem die Stadt Beckum als Klägerin in Erscheinung tritt, war die Stadt Beckum in der Rolle der Beklagten beziehungsweise Antragsgegnerin.

Die Prozesse wurden auch im Jahr 2025 weit überwiegend von eigenem Personal geführt. In insgesamt 3 Streitigkeiten hat sich die Stadt Beckum aufgrund des gesetzlichen Anwaltszwangs durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten lassen, in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren durch den Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Die gerichtlichen Verfahren verteilten sich auf die Organisationsbereiche wie folgt:

Im **Fachbereich Innere Verwaltung** wurden im Jahr 2025 3 Verfahren geführt. Es handelt sich zum einen um das Eil- und das dazugehörige Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster wegen der Entlassung eines Beamtenanwärters. Beide Verfahren konnten im Jahr 2025 erfolgreich für die Stadt Beckum beendet werden. Im Eilverfahren erging ein obsiegender Beschluss, was zu einer Klagerücknahme im Hauptsacheverfahren führte. Das 3. Verfahren betraf eine Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Münster, welche im Februar 2026 durch Vergleich ebenfalls beendet werden konnte.

Auf den **Fachbereich Finanzen und Beteiligungen** entfielen insgesamt 2 Verfahren, die vor dem Verwaltungsgericht Münster anhängig waren. Beide Verfahren richteten sich gegen die Erhebung von Vergnügungssteuern. Das eine bereits seit 2013 laufende Verfahren konnte im Jahr 2025 endlich erfolgreich für die Stadt Beckum beendet werden, indem das Verwaltungsgericht nach Mitteilung darüber, dass die Klägerin wegen Vermögenslosigkeit aus dem Handelsregister gelöscht worden sei, das Verfahren eingestellt hat. Das verbleibende Verfahren ist weiter anhängig.

Den Aufgabenbereich des **Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung** betraf im Jahr 2025 kein Verfahren, ebenso wie den **Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit**.

Auf den **Fachbereich Jugend und Soziales** entfielen insgesamt 7 Verfahren. 2 Verfahren waren sozialrechtlicher Natur, wovon 1 vor dem Sozialgericht Münster und 1 in 2. Instanz vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht lief. In diesen Verfahren begehrten die Kläger Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe. Das Verfahren in 2. Instanz vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht konnte mit einem obsiegenden Urteil beendet werden. Das verbleibende Verfahren vor dem Sozialgericht Münster ist noch anhängig.

2 laufende Verfahren betreffen die Geltendmachung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, hierbei handelt es sich um Untätigkeitsklagen vor dem Verwaltungsgericht Münster. Ein Verfahren konnte zwischenzeitlich durch übereinstimmende Erledigungserklärung mit Kostentragung der Stadt Beckum beendet werden, das andere Verfahren ist noch anhängig.

Vor dem Verwaltungsgericht Münster liefen zudem 2 weitere Verfahren, welche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) betrafen. In einem Fall wandte sich die Klägerin gegen einen Elternbeitragsbescheid. Dieses Verfahren konnte übereinstimmend für erledigt erklärt werden, mit Kostentragung der Klägerin. Das weitere Verfahren, in dem sich eine Tagespflegeperson gegen die Entziehung ihrer Tagespflegeerlaubnis wendet, ist noch anhängig.

Schließlich ist noch 1 Verfahren seit 2024 vor dem Verwaltungsgericht Münster anhängig, in dem die Klägerin Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz geltend macht.

Auf den **Fachbereich Stadtentwicklung** entfielen insgesamt 7 Streitigkeiten aus dem Bereich des Bauordnungsrechts vor dem Verwaltungsgericht Münster. In 1 (beendeten) Verfahren wehrte sich der Kläger erfolgreich gegen eine Auflage des ihm erteilten Bauvorbescheids. In 1 (beendeten) Verfahren gelang es dem Kläger hingegen nicht, das zu einer Stilllegungsverfügung verhängte Zwangsgeld erfolgreich anzufechten; er nahm die Klage zurück. 1 laufendes Verfahren betrifft ebenfalls eine Bauordnungsverfügung, versehen mit einer Zwangsgeldandrohung. 1 laufendes Verfahren richtet sich auf die Erteilung einer Baugenehmigung. In den 3 verbleibenden Verfahren wenden sich Nachbarn gegen erteilte Baugenehmigungen von nebeneinander liegenden Bauvorhaben. Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass ein weiterer Nachbar sich klageweise vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen die Baugenehmigung eines dieser Bauvorhaben wendet. Diese Klage ist aber erst im Januar 2026 erhoben worden, sodass sie bei der statistischen Auswertung der Rechtsstreitigkeiten für das Jahr 2025 nicht einzubeziehen ist.

Den **Fachbereich Bauen und Umwelt** betrafen 4 Verfahren. Hierbei handelt es sich zum einen um das in 2. Instanz vor dem Oberlandesgericht Hamm noch immer laufende Klageverfahren gegen die Stadt Beckum, eine weitergehende Werklohnforderung im Zusammenhang mit der Radwegbrücke „Zum Wasserturm“ betreffend. In der Sache haben die Prozessbeteiligten sich zwischenzeitlich zwar auf eine vergleichsweise Beendigung des Rechtsstreits verständigt. Der abschließende gerichtliche Beschluss steht hierzu jedoch noch aus, sodass das Verfahren formal noch nicht beendet ist. In 1 Verfahren konnte die Stadt Beckum erfolgreich vor dem Landgericht Münster einen Schadensersatzanspruch gegen die KFZ-Haftpflichtversicherungen zweier Unfallbeteiligter aus einem Verkehrsunfall, bei dem die Uferböschung des Hellbachufers massiv beschädigt und kostenintensiv saniert werden musste, realisieren. In 1 weiteren vor dem Landgericht Münster geführten und inzwischen beendeten Verfahren konnte die Stadt Beckum erfolgreich eine Forderung weitergehenden Architektenhonorars abwehren. Durch Vergleich mit anteiliger Kostentragung beendet werden konnte 1 Verfahren, in dem die Stadt Beckum Schadensersatz für die Beschädigung einer auf dem Marktplatz angefahrenen und beschädigten Bank geltend gemacht hat.

Schließlich fand weder im **Städtischen Abwasserbetrieb** noch in den anderen städtischen Betrieben ein Verfahren statt.

#### **Anlage(n):**

Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2025





**Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2025**

Fachbereich	Anzahl	Davon Verfahrensstand zum 21.04.2026
Fachbereich Innere Verwaltung	3 (Vorjahr: 2)	2 gewonnene Verfahren 1 vergleichsweise beendetes Verfahren
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen	2 (Vorjahr: 2)	1 gewonnenes Verfahren 1 laufendes Verfahren
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	0 (Vorjahr: 0)	
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit	0 (Vorjahr: 0)	
Fachbereich Jugend und Soziales	7 (Vorjahr: 5)	2 gewonnene Verfahren 1 verlorenes Verfahren 4 laufende Verfahren
Fachbereich Stadtentwicklung	7 (Vorjahr: 3)	1 gewonnenes Verfahren 1 verlorenes Verfahren 5 laufende Verfahren
Fachbereich Umwelt und Bauen	4 (Vorjahr: 4)	2 gewonnene Verfahren 1 vergleichsweise beendetes Verfahren 1 laufendes Verfahren
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	0 (Vorjahr: 0)	
<b>Gesamt</b>	<b>23</b> (Vorjahr: 17)	8 gewonnene Verfahren 2 verlorenes Verfahren 2 vergleichsweise beendetes Verfahren 11 laufende Verfahren

**Aufteilung der 7 Verfahren im Fachbereich Jugend und Soziales**

<b>Fachdienst/ Aufgabenbereich</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Davon Verfahrensstand zum 21.04.2026</b>
Soziale Dienste/ SGB XII-Leistungen	2 (Vorjahr: 3)	1 gewonnenes 1 laufendes Verfahren
Soziale Dienste/ Rückforderung von SGB XII-Leistungen	0 (Vorjahr: 0)	
Soziale Dienste/ UVG-Leistungen	1 (Vorjahr: 0)	1 laufendes Verfahren
Soziale Dienste/ Rückgriff nach § 68 AufenthG	0 (Vorjahr: 0)	
Soziale Dienste/ AsylbLG-Leistungen	0 (Vorjahr: 1)	
Soziale Dienste/ Wohngeld	2 (Vorjahr: 0)	1 verlorenes Verfahren 1 laufendes Verfahren
Kinder- und Jugendhilfe/ Jugendhilfemaßnahmen	0 (Vorjahr: 0)	
Kinder- und Jugendhilfe/ Kostenerstattung nach SGB VIII	0 (Vorjahr: 1)	
Kinder-, Jugend- und Familienförderung/ Elternbeiträge	2 (Vorjahr: 0)	1 gewonnenes Verfahren 1 laufendes Verfahren
Anmietung von Asylbe- werberunterkünften	0 (Vorjahr: 1)	

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 7. Juni 2026 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum,,**

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.05.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Sachentscheidung**

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 7. Juni 2026 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ wird beschlossen.

**Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

**Finanzierung**

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Erläuterungen:**

Nach § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19) ist es grundsätzlich zulässig, dass Kommunen nicht für jeden Einzelfall einer anlassbezogenen Verkaufsöffnung eine auf die Besuchszahlen der Veranstaltung und der damit verbundenen Ladenöffnung bezogene Prognose abverlangt wird. Vielmehr kann bei bestimmten typischen Fallkonstellationen regelmäßig von einem Überwiegen der von der Veranstaltung angezogenen Besucherströme ausgegangen werden, wie in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW vorgesehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass atypische Sachverhaltsgestaltungen nicht in die Nachweiserleichterung einbezogen werden. Ein atypischer Fall ist anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucherinnen und Besucher gegenüber der Zahl der Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher überwiegt. Dieser kann sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die begehrte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Der Gewerbeverein Neubeckum e. V. beantragte die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum für den 7. Juni 2026 im Zusammenhang mit der jährlichen Veranstaltung des Stadtfestes.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Wie hieraus hervorgeht, erstreckt sich die Ladenöffnung wieder ausschließlich auf die unmittelbare räumliche Nähe der örtlichen Veranstaltung. Es werden zum „Stadtfest“ eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern erwartet. Diese Erwartung wird gestützt zum einen auf Erfahrungen aus den Vorjahren, die auch durch die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. übermittelten Fotos dokumentiert sind sowie auf Befragungen der Schaustellerinnen und Schausteller zu den Besuchszahlen aus den Vorjahren. Die seitens des Gewerbevereins vorgelegten Prognosen und Vergleichswerte gehen an einem verkaufsoffenen Sonntag von maximal 1 200 Personen, die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum aufsuchen, aus. Demgegenüber besuchen rund 3 000 Personen aus Anlass des Neubeckumer Stadtfestsonntags die Innenstadt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungsfläche von 19 000 Quadratmetern einer maximalen Verkaufsfläche von 4 370 Quadratmetern gegenübersteht. Die Attraktivität der Veranstaltung beruht im Wesentlichen auf der Kirmes-Veranstaltung mit Fahrgeschäften und Ständen sowie zahlreichen Mitmachaktionen und einem bunten Bühnenprogramm. Dieses wird von Neubeckumer Vereinen und Gruppen dargeboten und findet durch die persönliche Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger großen Anklang.

Die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des Stadtfestes als allein wegen der Ladenöffnung in die Neubeckumer Innenstadt kommen werden. Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Weiterhin spielt die räumliche Nähe der sonntäglichen Öffnung zu der Verkaufsfläche eine übergeordnete Rolle und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die an den folgenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins Neubeckum wurden diese mit Schreiben vom 12. März 2026 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Neubeckum sowie die Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27. März 2026 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die IHK Nord Westfalen äußert gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Beachtung der üblichen Vorgaben keine Bedenken, solange die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW beachtet wird.
- Seitens der Handwerkskammer Münster bestehen keine Bedenken die Verordnung zu erlassen.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Eine Stadtteilstadtteilfestkirmes entfalte regelmäßig keine prägende Wirkung, die eine Sonntagsöffnung rechtfertigen würde. Zudem seien die Besuchsprognosen nicht ausreichend. Zudem sei der betroffene Einzelhandel im Veranstaltungsbereich mit rund 2 000 Quadratmetern und 9 bis 10 Geschäften zu klein. Eine Sonntagsöffnung sei aufgrund dieser Einzelhandelsstruktur nicht erforderlich. Zwar sei die Veranstaltungsfläche größer als die Geschäftsfläche, in Unterlagen sei aber eine nachvollziehbare Besucherlenkung in zu entnehmen. Auch fehle die Strahlkraft der Veranstaltung, um eine Sonntagsöffnung zu rechtfertigen.
- Nach Prüfung der Stellungnahmen ist festzuhalten, dass der Antrag den von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen entspricht. Es liegen insbesondere schlüssige und nachvollziehbare Prognosezahlen vor. Erforderlich ist dabei, dass die bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucherinnen

und Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19).

Die Veranstaltung blickt auf eine über 40-jährige Tradition zurück und wird auch nach Einschätzung der Stadt Beckum insbesondere von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils Neubeckum, aber auch von Besucherinnen und Besuchern der umliegenden Stadtteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht. Es handelt sich um eine typische Veranstaltung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LÖG NRW. Die Veranstaltungsfläche von 19 000 Quadratmetern steht einer maximalen Verkaufsfläche von 4 370 Quadratmetern gegenüber. Eine Lenkung von Besucherströmen wird von der Rechtsprechung nicht gefordert. Die Attraktivität der Veranstaltung beruht im Wesentlichen auf der Kirmes-Veranstaltung mit 14 Fahrgeschäften und 29 Ständen sowie zahlreichen Mitmachaktionen und einem bunten Bühnenprogramm. Dieses wird von Neubeckumer Vereinen und Gruppen dargeboten und findet durch die persönliche Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger großen Anklang. Insgesamt lassen die Größe und Attraktivität der Veranstaltung auf den Ausnahmecharakter dieses Tages schließen. Die Ladenöffnung stellt sich dagegen nur als Annex dar, wie von der Rechtsprechung gefordert.

Im Ergebnis sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

**Anlage(n):**

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Anhörung beteiligter Stellen mit Antragsunterlagen
- 4 Stellungnahmen

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 7. Juni 2026 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“

### Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom \_\_\_\_\_ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Am Sonntag, dem 7. Juni 2026, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Poly-sius-Straße

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

### § 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



# TOP Ö 8

## **Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte im Rahmen der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ am 07. Juni 2026**

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Neubeckum (Hauptstraße, Rathausvorplatz, etc.). Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

### **Anschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 07. Juni 2026 von 13 bis 18 Uhr.

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Gewerbeverein Neubeckum

## **Konzept Stadtfest Neubeckum**

Das Stadtfest Neubeckum blickt auf eine über 40-jährige Tradition zurück und entwickelte sich aus dem Engagement der zahlreichen aktiven Vereine des Stadtteils. So wurde es traditionell nicht für, sondern vielmehr von den Neubeckumerinnen und Neubeckumern organisiert und lebt auch heute noch vor allem von den vielen ehrenamtlichen Helfern.

Insbesondere zu nennen sind hier:

- Bürgerschützen Neubeckum
- SV Neubeckum
- Karnevalsverein „Wir vom Schienenstrang“
- AWO Neubeckum
- TSC Rot-Gold Neubeckum
- Freizeithaus Neubeckum
- Heimatverein Neubeckum
- Verve!

Rings um deren Stände wuchs in den vergangenen Jahrzehnten die Zahl der Schaustellerinnen und Schausteller sowie der Händlerinnen und Händler, die dem Stadtfest ihre heutige Ausdehnung verleihen.

Insbesondere die zahlreichen Fahrgeschäfte, die dem traditionellen Stadtfest seinen Kirmes-Charakter verleihen, dienen dabei als Anziehungspunkt für Kinder und Familien. Dabei laden die Verkaufs- und Imbissstände vorrangig auf der Hauptstraße und ihren Einmündungen zum Bummel ein, während die größeren Kirmes-Fahrgeschäfte auf den Freiflächen im Bereich des Kreisverkehrs zur Gustav-Moll-Straße und auf dem Rathausvorplatz zu finden sind.

Ergänzt wird das Angebot durch einen großen Kinderflohmarkt und Trödelmarkt, der samstags und sonntags viele Besucherinnen und Besucher anlockt und sich jedes Jahr großer Beliebtheit erfreut.

Während tagsüber Händlerinnen und Händler, Imbissbudenbetreiberinnen und Imbissbudenbetreiber, Schausteller und Schaustellerinnen sowie Straßenkünstler und Straßenkünstlerinnen für ein buntes Treiben auf der Hauptstraße sorgen, konzentriert sich der Besucherstrom Freitags- und Samstagsabends auf die große Bühne, die auf der zentralen Kreuzung auf der Hauptstraße steht. Hier wird den Besucherinnen und Besuchern ein buntes Musikprogramm mit Livebands geboten, welches bis zum späten Abend für gute Stimmung sorgt.

Nachmittags gehört die Bühne dann ganz den Neubeckumerinnen und Neubeckumern. Zahlreiche Vereine, Schulen, Kindergärten und sonstige Aktive können hier die Gelegenheit nutzen, ihr Können vor heimischem Publikum zu präsentieren. Insbesondere der jährliche Auftritt der örtlichen Tanzgruppen vom TSC Rot-Gold und dem Freizeithaus Neubeckum, bei dem von den Kleinkinder-Anfängergruppen bis zu den Profis alle auf der Bühne stehen dürfen, erfreut sich beim Publikum traditionsgemäß großer Beliebtheit und lockt viele Familien und Senioren in die Stadt.

Im Jahr 2026 wird das Stadtfest Neubeckum von Freitag, 05. bis Sonntag, 07. Juni, stattfinden.

## **Lageplan (Veranstaltungsfläche Stadtfest + Fläche mit geöffneten Einzelhandelsgeschäften)**

Der Veranstaltungsraum wird für folgende Fläche festgelegt:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

siehe Plan auf der nächsten Seite



### **Veranstaltungsgebiet / Flächenvergleich**

Das Stadtfest Neubeckum findet zum größten Teil auf der Hauptstraße sowie einigen anliegenden Nebenstraßen statt. Die Größe der Veranstaltungsfläche beträgt rund 19.000 Quadratmeter. Diese Fläche steht einer gesamten Verkaufsfläche der öffnenden Einzelhandels-geschäfte von rund 2.000 Quadratmetern gegenüber (voraussichtlich werden 9 bis 10 Ge-schäfte öffnen). Bei diesem Vergleich wird eindeutig sichtbar, dass die Veranstaltungsfläche gegenüber der Verkaufsfläche deutlich überwiegt.

### **Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen**

Konkrete Besucherzahlen zu den vergangenen Stadtfesten in Neubeckum wurden bislang noch nicht erhoben, so dass hier auf Prognosen und Vergleichswerte anderer Veranstaltungen im selben Veranstaltungsraum zurückgegriffen wird.

Schätzungen zu den Besucherzahlen beim Stadtfest Neubeckum in den vergangenen Jahren belaufen sich auf etwa 10.000 Besucherinnen und Besucher an allen drei Tagen zusammen. Aufgesplittet kann so von jeweils etwa 3.300 Gästen pro Tag ausgegangen werden, wobei die Besucherzahlen am Samstag und Sonntag im Vergleich zum Freitag jeweils tatsächlich höher sein dürften.

Um die Schätzung zu untermauern, wurden die Schaustellerinnen und Schausteller der ver-gangenen Jahre zu ihren Besucherzahlen befragt. Durchschnittlich wurden die Fahrgeschäfte täglich jeweils von etwa 900 Personen besucht, so dass bei 14 Fahrgeschäften auf dem Stadtfest rund 15.300 Karussell-Fahrten zu verzeichnen sind. Angenommen, jede Person fährt insgesamt 5 Mal in verschiedenen oder aber demselben Fahrgeschäft, ergeben sich hieraus 3.060 Besucherinnen und Besucher pro Tag.

Der Gewerbeverein Neubeckum konnte durch eine gezielte Befragung der Einzelhandels-geschäfte ermitteln, dass an einem gut besuchten Werktag etwa 1.000 Besu-cherinnen und Besucher insgesamt die Geschäfte in Neubeckum aufsuchen. Von insgesamt 16 Einzelhandels-geschäften im Veranstaltungsraum beteiligten sich 10 Unternehmen an der Befragung. Die Zahlen wurden entsprechend hochgerechnet.

Im Ergebnis kann somit davon ausgegangen werden, dass aus Anlass der beantragten Ver-kaufsöffnung höchstens 1.200 Besucherinnen und Besucher in den teilnehmenden Verkaufs-stellen zu verzeichnen sein werden. Zugleich kann angenommen werden, dass wenigstens 3.000 Besucherinnen und Besucher am gleichen Tag das Stadtfest besuchen.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Prognosen handelt, zeigen diese recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass des Stadtfestes die Neubeckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher ist, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnungen vor Ort wären.

### **Schlussfolgerung**

Wie bereits beschrieben, handelt es sich beim Stadtfest Neubeckum um eine langjährige Traditionsveranstaltung aus Reihen der Neubeckumerinnen und Neubeckumer. In den vergangenen Jahren wurde der familiengeprägte Stadtfest-Sonntag zudem durch einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt, bei dem sich die Einzelhändlerinnen und Einzelhändler in das Treiben auf den Straßen eingebracht haben.

Aus diesem Grund ist das Stadtmarketing Beckum der Ansicht, dass das traditionelle Stadtfest Neubeckum eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet. Dies ergibt sich zudem aus der Prognose zu den Besucherströmen, der zufolge erheblich mehr Menschen aus Anlass des Stadtfestes, als wegen der Ladenöffnung vor Ort sind.

Insgesamt würde die beantragte Ladenöffnung eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Programmes darstellen und zugleich den Zusammenhalt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Vereinen und Gewerbetreibenden stärken.



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

per E-Mail an die zu  
beteiligten Stellen gemäß  
§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG NRW

Herr Lüdeke

Fachdienst Recht und Ordnung

02521 29 3205      02521 2955 3205 (Fax)  
luedeke@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46  
Erdgeschoss | Raum 27  
Über Haupteingang und Bürgerbüro zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Geschäftszeichen: 32-Gew\_LÖG\_2026

12. März 2026

## **Antrag des Gewerbevereins Neubeckum auf Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW im Zusammenhang mit dem „Stadtfest Neubeckum“ am 7. Juni 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden Öffnungszeit verkaufsoffen zuzulassen.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Gewerbeverein Neubeckum e.V. beantragt für dieses Jahr eine Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Ortsteils Neubeckum am Sonntag, den

**7. Juni 2026 im Zusammenhang mit dem „Stadtfest Neubeckum“ von 13 bis 18 Uhr.**

Der Gewerbeverein hat sich vor Antragstellung mit den Voraussetzungen des § 6 LÖG NRW auseinandergesetzt.

### Öffnungszeiten

Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 08:30 bis 12:00 Uhr  
14:00 bis 16:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr  
14:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr  
Samstag: geschlossen

### Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0  
02521 2955-199 (Fax)  
stadt@beckum.de  
www.beckum.de

### Hausadresse

Stadt Beckum  
Weststraße 46  
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,  
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Das anlassgebende Stadtfest blickt bereits auf eine über 40-jährige Tradition zurück und wird auch nach Einschätzung der Stadt Beckum insbesondere von den Bewohnern des Ortsteils Neubeckum, aber auch von Besuchern der umliegenden Ortsteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht. Diese Schätzungen der Besucherströme sind aus Sicht der Verwaltung plausibel. Die seitens des Gewerbevereins vorgelegten Prognosen und Vergleichswerte gehen davon aus, dass an einem verkaufsoffenen Sonntag maximal 1.200 Personen die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum aufsuchen. Demgegenüber besuchen rund 3.000 Personen aus Anlass des Neubeckumer Stadtfestsonntags die Innenstadt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungsfläche von 19.000 Quadratmetern einer maximalen Verkaufsfläche von 2.000 Quadratmetern gegenübersteht. Die Attraktivität der Veranstaltung beruht im Wesentlichen auf der Kirmes-Veranstaltung mit 14 Fahrgeschäften sowie zahlreichen Mitmachaktionen und einem bunten Bühnenprogramm. Dieses wird von Neubeckumer Vereinen und Gruppen dargeboten und findet durch die persönliche Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger großen Anklang.

Die vom Gewerbeverein vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher bei diesem Stadtfest die Annahme, dass insgesamt mehr Besucher aus Anlass des Festes als aus Anlass der Ladenöffnung in die Innenstadt kommen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändler im Ortsteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Ein enger räumlicher Bezug zwischen der Veranstaltung und den von der Sonntagsöffnung betroffenen Geschäften wurde entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung berücksichtigt. Es ist wieder beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die Ladenöffnung auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da dort der hinreichende Bezug zum Veranstaltungsgeschehen deutlich erkennbar sein wird.

Insgesamt lassen die Größe und Attraktivität der Veranstaltung auf den Ausnahmecharakter dieses Tages schließen. Die Ladenöffnung stellt sich dagegen nur als Annex dar, wie von der Rechtsprechung gefordert.

Aus meiner Sicht ist es daher in Abwägung mit der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe verhältnismäßig, eine Sonntagsöffnung im räumlichen Umfeld der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ auch in diesem Jahr wieder zu gestatten.

Bevor ich die seitens des Gewerbevereins Neubeckum e.V. gewünschte Freigabe dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung sowie dem Rat zur Entscheidung vorlege, möchte ich Ihnen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG NRW nun Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Antrag geben.

Es ist beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die Ladenöffnung von 13 Uhr bis 18 Uhr zu begrenzen. Der Öffnungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

Dieser markierte Bereich ist aus der dem Antrag beigefügten Karte ersichtlich.

Weitere Details bitte ich, dem beiliegenden Antrag des Gewerbevereins Neubeckum e.V. zu entnehmen.

Als weitere Anlage füge ich meinen Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung ebenfalls zur Kenntnis bei.

Sollten aus Ihrer Sicht dennoch Hinderungsgründe bestehen, sind wir gerne zeitnah bereit, diese mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch zu erörtern und auszuräumen.

Sofern Ihre Stellungnahme freundlicherweise bis **Freitag, 27. März 2026** hier eintrifft, kann diese den politischen Organen vor den Beratungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Hilfreich wäre eine Übersendung Ihrer Stellungnahme per E-Mail an meine Adresse:

[luedeke@beckum.de](mailto:luedeke@beckum.de)

Vielen Dank und  
mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Lüdeke

Anlagen





Fachbereich D Handel  
Einzel- und Großhandel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
Fachdienst Recht und Ordnung  
z. H. Herrn Lüdeke  
Weststr. 46  
59269 Beckum

Bezirk Münsterland  
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16  
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

## Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass Hier: Stadtfest Neubeckum am 07. Juni 2026

Datum	27.03.2026
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Epp
Tel.-Durchwahl	0160 8804482
Fax-Durchwahl	

Sehr geehrter Herr Lüdeke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die Öffnung von Verkaufsstätten im Jahr 2026 am 07. Juni in Neubeckum nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Sonntag steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind Sonn- und Feiertage Tage der Arbeitsruhe. Sonntagsöffnungen im Einzelhandel stellen daher eine eng auszulegende Ausnahme dar. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die vorgelegten Unterlagen zeigen keine Veranstaltung, die geeignet wäre, eine Sonntagsöffnung rechtlich zu tragen. Vielmehr handelt es sich um ein klassisches Stadtfest mit Kirmes, Vereinsständen, Bühnenprogramm und Flohmarkt. Solche Veranstaltungen gehören zum üblichen kommunalen Veranstaltungsgeschehen und entfalten regelmäßig keine prägende Wirkung, die eine Sonntagsöffnung rechtfertigen könnte. Die Ladenöffnung würde hier nicht lediglich Annex der Veranstaltung sein, sondern selbst zusätzlichen Besucherverkehr erzeugen.

Auch die vorgelegte Besucherprognose ist nicht belastbar. Konkrete Besucherzählungen aus Vorjahren liegen nicht vor. Stattdessen wird auf Hochrechnungen und Schätzungen zurückgegriffen. Die angenommene Zahl von rund 3.000 Besucherinnen und Besuchern basiert nicht auf nachvollziehbaren empirischen Daten. Gleiches gilt für die prognostizierten Besucherzahlen der Einzelhandelsgeschäfte. Damit fehlt es an der erforderlichen tragfähigen Tatsachengrundlage für eine Sonntagsöffnung. Zudem ist der betroffene Einzelhandel im Veranstaltungsbe- reich sehr klein. Laut Unterlagen sollen lediglich etwa neun bis zehn Geschäfte öffnen. Die gesamte Verkaufsfläche beträgt rund 2.000 Quadratmeter.

Internetadressen:  
[www.muenster.verdi.de](http://www.muenster.verdi.de)  
[www.verdi.de](http://www.verdi.de)

e-Mail:  
[bezirk.muensterland@verdi.de](mailto:bezirk.muensterland@verdi.de)

Dies zeigt, dass keine nennenswerte Einzelhandelsstruktur vorliegt, die eine Sonntagsöffnung erforderlich machen würde. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die Ladenöffnung selbst einen zusätzlichen Anlass schaffen soll. Dies widerspricht jedoch den gesetzlichen Vorgaben.

Auch der Flächenvergleich überzeugt nicht. Zwar wird eine größere Veranstaltungsfläche dargestellt, doch ersetzt ein solcher Vergleich keine tragfähige Besucherprognose. Entscheidend ist nicht die Größe der Fläche, sondern die tatsächliche Besucherlenkung. Diese wird in den Unterlagen nicht nachvollziehbar dargestellt. Darüber hinaus handelt es sich um ein lokal begrenztes Stadtteilstadtfest ohne überörtliche Bedeutung. Eine besondere Strahlkraft der Veranstaltung, die eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar.

Die geplante Sonntagsöffnung erfüllt damit nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 LÖG NRW. Insbesondere fehlt es an einer prägenden Anlassveranstaltung, einer belastbaren Besucherprognose, einem nachweisbaren Annexcharakter der Ladenöffnung sowie einer besonderen überörtlichen Bedeutung der Veranstaltung. Der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe sowie die berechtigten Interessen der Beschäftigten im Einzelhandel müssen Vorrang vor wirtschaftlichen Einzelinteressen erhalten. Sonntagsöffnungen dürfen nicht zur Regel werden, sondern müssen auf echte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Wir bitten Sie daher, im Sinne der Beschäftigten im Einzelhandel sowie zur Wahrung der Sonntagsruhe von einer Umsetzung des Vorschlags abzusehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Über die Übersendung der Entscheidung des Stadtrats bedanken wir uns bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

**ver.di Bezirk Münsterland**  
**Fachbereich D - Handel**



Xenia Epp  
-Gewerkschaftssekretärin-

## Lüdeke, Markus

---

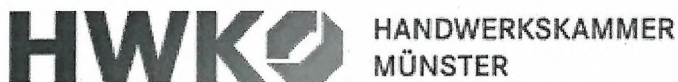
**Von:** Raape Berghoff, Ute <ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 17. März 2026 09:54  
**An:** Lüdeke, Markus  
**Betreff:** Offenhalten von Verkaufsstellen / Stadtfest Neubeckum

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße  
im Auftrag  
Ute Raape-Berghoff

Beratungsförderung, Vermittlungsdienste  
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

Bismarckallee 1

48151 Münster

T 0251 5203-238

[ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de](mailto:ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de)

[Protected link to hwk-muenster.de](https://www.hwk-muenster.de)

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.

[Protected link to handwerk.de](https://www.handwerk.de)

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien

[Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram \(Protected link to instagram.com\)](#) | [Youtube](#) | [LinkedIn](#)

Stadt Beckum  
Markus Lüdeke  
Fachdienst Recht und Ordnung  
Weststraße 46  
59269 Beckum

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
[www.ihk.de/nordwestfalen](http://www.ihk.de/nordwestfalen)

Ansprechpartner:  
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228  
Telefax 0251 707-8228  
[christian.paasche@ihk-nw.de](mailto:christian.paasche@ihk-nw.de)

13. März 2026

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Beckum

hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 12.03.2026 (per Mail); Ihr Zeichen: 32-Gew\_LÖG\_2026

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Beckum, Stadtteil Neubeckum, ist folgender Sonntag von 13:00 bis 18:00 Uhr zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 07.06.2026, Anlass: „Stadtfest Neubeckum“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
gez. Christian Paasche



**Bericht über die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung und die Vermarktung im  
Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.05.2026      Kenntnisnahme

**Erläuterungen:**

In der Sitzung wird über die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung im Jahr 2025 informiert. Darüber hinaus wird die aktuelle Vermarktungssituation im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ dargestellt.

**Anlage(n):**

ohne





## Beantragung von Fördermitteln für den Neubau von 3 Geh- und Radwegbrücken im Stadtgebiet Beckum

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.05.2026 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Der Beantragung von Fördermitteln in Höhe von insgesamt 177.000,00 Euro, aufgeteilt auf die Brückenbauwerke (BW):

- BW00084 (Göttfricker Weg/Händelweg/Schubertstraße) über den Ruenkolk in Höhe von 60.000,00 Euro,
- BW00091 (Verbindung zwischen Ostlandstraße und Dr. – Lönne – Straße) über den Lippbach in Höhe von 54.750,00 Euro und
- BW00094 (im Aktivpark Phoenix) über ein Biotop in Höhe von 62.250,00 Euro

wird zugestimmt.

#### Kosten/Folgekosten

Für den Neubau der 3 Brückenbauwerke sind bei der jeweiligen Kostenschätzung für das Brückenbauwerk BW00084 als voraussichtliche Bau- und Planungskosten rund 80.000,00 Euro, bei dem Brückenbauwerk BW00091 rund 73.000,00 Euro und bei dem Brückenbauwerk BW00094 rund 83.000,00 Euro ermittelt worden. Im Falle einer Förderung werden die Kosten durch das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 75 Prozent gefördert. Der Eigenanteil bei dem Brückenbauwerk BW00084 würde demnach rund 20.000,00 Euro, bei dem Brückenbauwerk BW00091 rund 18.250,00 Euro und bei dem Brückenbauwerk BW00094 rund 20.750,00 Euro betragen.

#### Finanzierung

Bei der Investitionsmaßnahme 0209 – Brücke Göttfricker Weg/Händelweg/Schubertstraße – Brückenbauwerk BW00084 – steht unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – im Haushalt 2026 ein Ansatz von 139.800,00 Euro zur Verfügung und ist für das Jahr 2027 neu zu veranschlagen.

Bei der Investitionsmaßnahme 0203 – Brückenbau Kellerort / Dr.-Lönne-Straße – Lippbach – Brückenbauwerk BW00091 – steht unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – im Haushalt 2026 ein Ansatz von 21.600,00 Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2027 sind 102.100,00 Euro veranschlagt. Unter der selbigen Investitionsnummer ist unter dem Produktkonto 120101.681800 – Investitionszuwendungen von übrigen Bereichen – für das Jahr 2027 der Ausführung ein Ansatz von 92.700,00 Euro veranschlagt.

Bei der Investitionsmaßnahme 0126 – Neubau einer Brücke im Aktivpark Phoenix – Brückenbauwerk BW00094 – besteht unter dem Produktkonto 130103.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – für das Jahr 2027 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 110.000,00 Euro und unter selbiger Investitionsnummer unter dem Produktkonto 130103.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – sind für das Jahr 2027 93.750,00 Euro veranschlagt.

Die Veranschlagungen zu den zuvor genannten Investitionsmaßnahmen sind im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2027 anzupassen.

#### **Erläuterungen:**

Die Stadt Beckum wurde im Zuge der Bauwerkprüfung gemäß DIN1076 darüber informiert, dass die hölzerne Fußwegbrücke (BW00084) in der Nähe Göttfricker Weg/Händelweg/Schubertstraße über den Ruenkolk, die hölzerne Fußwegbrücke (BW00091), Verbindung zwischen Ostlandstraße und Dr.-Lönne-Straße über den Lippbach und das Brückenbauwerk (BW00094) im Aktivpark Phoenix ersetzt werden müssen.

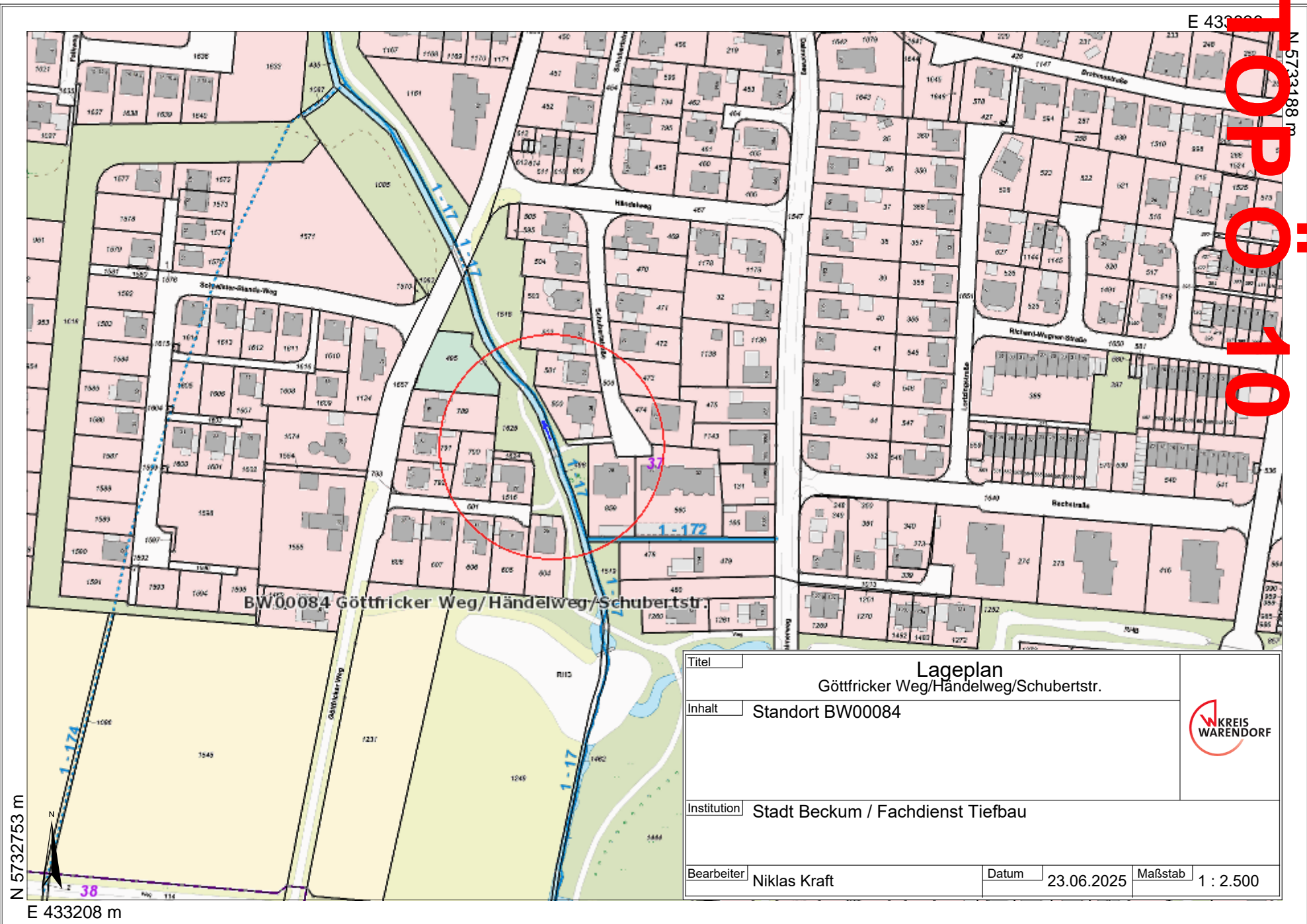
Die gesamten hölzernen Konstruktionen sind aufgrund der feuchten Umgebung und schattigen Lage stark verwittert und brüchig, sodass diese den Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Daher ist vorgesehen, die vorhandenen Brückenbauwerke abzureißen und gegen witterungsbeständige und langlebigere Stahlkonstruktionen zu ersetzen. Die bestehenden Widerlager sollen soweit wie möglich saniert und weiterhin verwendet werden. Es ist nach positivem Beschluss geplant, die 3 Förderanträge in diesem Jahr zu stellen und nach Erhalt von positiven Zuwendungsbescheiden voraussichtlich im April des Jahres 2027 mit den Ausschreibungen und Ausführungen der Bauleitungen zu beginnen.

#### **Anlage(n):**

- 1 Lageplan Brückenbauwerk BW00084
- 2 Lageplan Brückenbauwerk BW00091
- 3 Lageplan Brückenbauwerk BW00094

E 433208

TOP 10



BW00084 Göttricker Weg/Händlerweg/Schubertstr.

Titel		<b>Lageplan</b> Göttricker Weg/Händlerweg/Schubertstr.	
Inhalt		Standort BW00084	
			
Institution		Stadt Beckum / Fachdienst Tiefbau	
Bearbeiter	Niklas Kraft	Datum	23.06.2025
		Maßstab	1 : 2.500

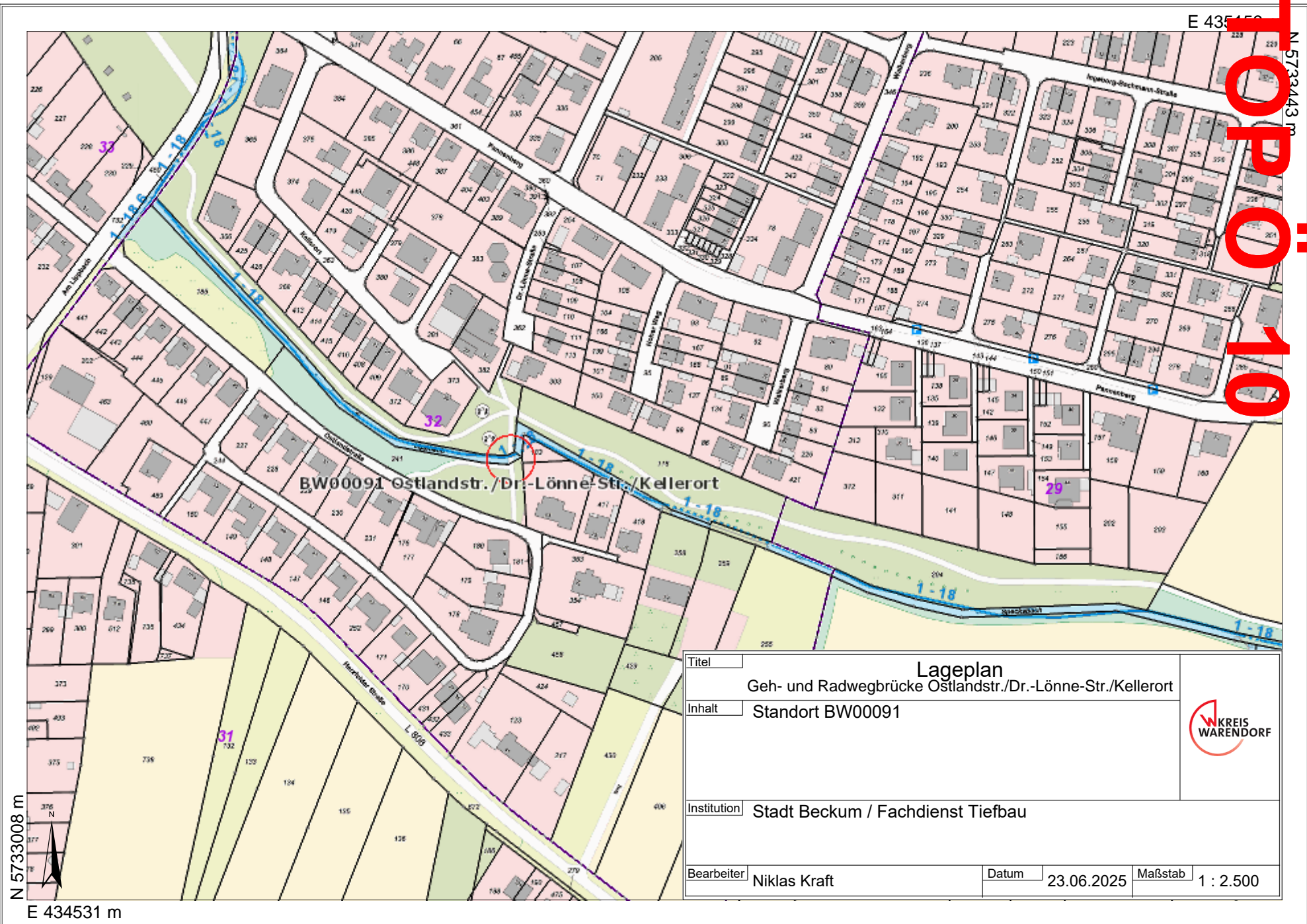
N 5732753 m


38

E 433208 m



TOP 10



Titel		<b>Lageplan</b>	
		Geh- und Radwegbrücke Ostlandstr./Dr.-Lönne-Str./Kellerort	
Inhalt		Standort BW00091	
			
Institution		Stadt Beckum / Fachdienst Tiefbau	
Bearbeiter		Datum	Maßstab
Niklas Kraft		23.06.2025	1 : 2.500



E 436101

TOP Ö 10

N 5735431 m



Titel		<b>Lageplan</b> Phönixpark / Zulauf Phönixsee	
Inhalt		Standort BW00094	
Institution			
Stadt Beckum / Fachdienst Tiefbau			
Bearbeiter		Datum	Maßstab
Niklas Kraft		23.06.2025	1 : 2.500



N 5734996 m



E 435503 m





## **Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum**

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Interfraktionelles Gespräch

13.04.2026 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.05.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum wird beschlossen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Erläuterungen:**

Gemäß § 41 Absätze 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Stadt Beckum beschließt der Rat über die Zuständigkeit der von ihm gebildeten Ausschüsse.

Anlässlich der Beratungen über den Haushalt der Stadt Beckum für das Jahr 2026 haben sich die aus dieser Vorlage ersichtlichen Anpassungsbedarfe ergeben.

#### **Vergaben von Machbarkeitsleistungen und anderen Planungsleistungen**

Auf Antrag der Fraktionen von CDU, FWG und FDP vom 23.01.2026 zur Einrichtung des Arbeitskreises „Finanzkompass für Beckum“ hat der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in seiner Sitzung am 27.01.2026 beschlossen:

„Der Umfang externer Vergaben, insbesondere von Planungsleistungen und sog. Machbarkeitsstudien (MBS), ist zu überprüfen. Vor der Vergabe externer Leistungen ist zu bewerten,

- ob die angestrebte Maßnahme bereits zum Zeitpunkt der Vergabe von ersten Planungsleistungen und MBS einen grundsätzlichen politischen Konsens erwarten lässt,
- ob die personellen Ressourcen innerhalb der Verwaltung vorhanden sind,
- ob das erforderliche Fachwissen in der Verwaltung vorliegt oder aufgebaut werden kann,
- ob die Leistung innerhalb der Verwaltung wirtschaftlicher erbracht werden kann.

Das Ergebnis der Bewertung ist der Arbeitsgruppe vorzulegen. Die folgende Beauftragung entsprechender Planungsbüros ist – auch inhaltlich – vor Vergabe politisch zu beschließen. Die Wertgrenzen des § 16 der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters sollen bei solchen Vergaben von Planungsdienstleistungen und MBS (inkl. Variantenvergleich) keine Anwendung finden. Jede solche Vergabe ist dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorzulegen.“

Die Verwaltung entnimmt dem Antrag, dass die wesentlichen Inhalte derartiger umfangreicher Planungsleistungen im Baubereich durch den jeweils fachlich zuständigen Ausschuss festgelegt werden sollen. Ziel soll es sein, dass die kommunalpolitischen Gremien der Stadt Beckum in einem frühen Stadium auf die grundsätzliche Ausrichtung und Vorfestlegungen der Planung einwirken können. Die Entscheidung muss daher vor der Vergabe getroffen werden, also bevor ein Auftrag im Wege der Direktvergabe erteilt wird oder eine entsprechende Leistungsbeschreibung in einem Vergabeverfahren in den Wettbewerb gegeben wird.

Soweit es um die Beteiligung von Ausschüssen geht, hat der Rat der Stadt Beckum eine Regelung in der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum zu treffen. Ersichtlich betroffen sind die Zuständigkeitsbereiche des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben für die allgemeinen Baumaßnahmen sowie die Zuständigkeitsbereiche des Betriebsausschusses für die Baumaßnahmen der Eigenbetriebe.

Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung zum einen vor, in § 5 Buchstabe B eine neue Nummer 6 einzufügen. Diese lautet: „Entscheidung über die Erstellung und den Inhalt externer Machbarkeitsstudien sowie vergleichbarer vorbereitender Planungsleistungen für Bauvorhaben, einschließlich Variantenuntersuchungen, vor Einleitung einer Vergabe.“

Zum anderen wird vorgeschlagen, in § 11 Buchstabe B eine neue Nummer 3 einzufügen. Diese lautet: „Entscheidung über die Erstellung und den Inhalt externer Machbarkeitsstudien sowie vergleichbarer vorbereitender Planungsleistungen für Bauvorhaben der Eigenbetriebe, einschließlich Variantenuntersuchungen, vor Einleitung einer Vergabe.“

Die vorgeschlagenen Formulierungen sind so allgemein gehalten, dass sie für Planungsleistungen sämtlicher Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse gelten, somit insbesondere Gebäude, Verkehrsflächen, Gewässer und Energieanlagen.

Die Formulierung „vor Einleitung einer Vergabe“ erfasst sämtliche Vergabevorgänge, also sowohl die Direktvergabe als auch Vergabeverfahren mit Wettbewerb. Sie entspricht der Forderung, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen, bevor durch die Vergabe „Fakten geschaffen werden“ können.

## **Dauer von Doppelbesetzungen**

Auf Antrag der Fraktionen von CDU, FWG und FDP vom 26.01.2026 hat der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2026 beschlossen:

„Doppelbesetzungen im Rahmen von Nachbesetzungen sind aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Stadt grundsätzlich auf maximal 4 Wochen zu beschränken. Ausnahmen von dieser Regelung können in begründeten Fällen durch den jeweils zuständigen Ausschuss beschlossen werden.“

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 die Haushaltssatzung mit unveränderter Übernahme der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 2 beschlossen. Sie lautet: „Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.“

Haushaltsrechtlich ist eine Doppelbesetzung damit weiterhin über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten möglich. Die vom Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss beschlossene Einschränkung betrifft die Entscheidungszuständigkeit. Sie ist vom insoweit zuständigen Rat der Stadt Beckum zu beschließen und in der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum zu regeln. Die Zuständigkeit für Personalentscheidungen im Rahmen des Haushaltes der Stadt Beckum ist allgemein beim Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zu verorten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in § 3 Buchstabe B eine neue Nummer 8 einzufügen. Diese lautet: „Entscheidung über die Zulässigkeit einer Doppelbesetzung von Stellen im Rahmen von Nachbesetzungen gemäß der jeweils geltenden Haushaltssatzung für einen Zeitraum von mehr als 1 Monat.“

Abweichend vom Antrag wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bei einem vollen Monat anzusetzen. Eine Frist von 4 Wochen würde nur in Ausnahmefällen tatsächlich zum Tragen kommen und wäre im Übrigen nicht praktikabel oder mit hohem Aufwand verbunden.

Ende und Beginn von Dienst- und Arbeitsverhältnissen liegen üblicherweise am Monatsende beziehungsweise am Monatsanfang. Bei einem Vertragsbeginn 4 Wochen vor Monatsbeginn müssten neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegebenenfalls einzelne Tage von Arbeitslosigkeit hinnehmen; eine Versetzung von Beamtinnen und Beamten hingegen ist nur bei lückenloser Übernahme möglich. Die vorgeschlagene Abweichung ist geringfügig, da 1 Monat mit durchschnittlich 30,44 Tagen nur unwesentlich länger dauert als 4 Wochen mit insgesamt 28 Tagen.

### **Anlage(n):**

Entwurf zur Änderung der Zuständigkeitsordnung



## 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

### Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### Artikel 1

Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vom 20. November 2025 wird wie folgt geändert:

#### 1 § 3 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Nummer 8 eingefügt: „Entscheidung über die Zulässigkeit einer Doppelbesetzung von Stellen im Rahmen von Nachbesetzungen gemäß der jeweils geltenden Haushaltssatzung für einen Zeitraum von mehr als 1 Monat.“

Die bisherigen Nummern 8 bis 19 werden zu den neuen Nummern 9 bis 20.

#### 2 § 5 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt: „Entscheidung über die Erstellung und den Inhalt externer Machbarkeitsstudien sowie vergleichbarer vorbereitender Planungsleistungen für Bauvorhaben, einschließlich Variantenuntersuchungen, vor Einleitung einer Vergabe.“

Die bisherigen Nummern 6 bis 10 werden zu den neuen Nummern 7 bis 11.

#### 3 § 11 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt: „Entscheidung über die Erstellung und den Inhalt externer Machbarkeitsstudien sowie vergleichbarer vorbereitender Planungsleistungen für Bauvorhaben der Eigenbetriebe, einschließlich Variantenuntersuchungen, vor Einleitung einer Vergabe.“

Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden zu den neuen Nummern 4 bis 8.

### Artikel 2

Diese Änderung tritt am 20.05.2026 in Kraft.